

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Stand: 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf § 34 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 19. April 2018 beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Lausen.

²Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Einbürgerungsvoraussetzungen

§ 2 Wohnsitz

¹Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

²Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁵Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

⁷Personen, die achtenswerte Gründe im Sinne von Absatz 6 geltend machen wollen, haben dies schriftlich und spätestens bei der Einreichung ihres Einbürgerungsgesuches zu beantragen.

§ 3 Integration

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

¹Sprachniveau B1 gemäss Europäischem Sprachenportfolio

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung und Verfahren

¹Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

²Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Lausen bereits besitzt, verliehen werden.

³Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

D. Verfahren

§ 6 Gesuchseinreichung

¹Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (kurz Sicherheitsdirektion) schriftlich einzureichen.

²Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 7 Prüfung der Voraussetzungen

¹Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

²Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 8 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

¹Die Einwohnergemeindeversammlung überträgt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat.

²Der Gemeinderat entscheidet innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch um Einbürgerung und setzt die Gebühr fest. Der Gemeinderat übermittelt der Sicherheitsdirektion das Gemeinderatsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

³Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

E. Gebühren

§ 9 Bemessung und Umfang

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.

²Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr. erhöht werden.

³Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 10 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

¹Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

²Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt.

³Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor dem Beschluss des Gemeinderates liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 11 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden.

F. Schlussbestimmung

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹Das Einbürgerungsreglement vom 22. Mai 2012 der Bürgergemeinde Lausen wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 7. Dezember 2022.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



Peter Aerni

Der Verwalter:



Andreas Neuenschwander

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Januar 2023.